

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Amtliche Bekanntmachung des Kreises Plön - Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes in Schlesen und Umgebung Allgemeinverfügung vom 07.04.2006	67
2. Amtliche Bekanntmachung des Kreises Plön - Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes Behrendorf und Umgebung Allgemeinverfügung vom 18.03.2006	67
3. Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Großer Plöner See	67

1.**Amtliche Bekanntmachung
des Kreises Plön****Festlegung eines Sperrbezirkes und eines
Beobachtungsgebietes in Schlesen und Umgebung
Allgemeinverfügung vom 07.04.2006**

Im Nachgang zu der vorbezeichneten Allgemeinverfügung wird mitgeteilt, dass nunmehr der Ausbruch der Geflügelpest bei dem in 24256 Schlesen tot aufgefundenen Bussard amtlich festgestellt worden ist.

Die Untersuchung des nationalen Referenzlabors im Friedrich-Löffler-Institut auf der Insel Riems vom 11.04.2006 hat ergeben, dass es sich bei dem festgestellten Virus um das hochpathogene Influenzavirus des Subtypes H5(N1) handelt.

Die in der og. Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen behalten weiterhin Gültigkeit.

Plön, den 11.04.2006

**KREIS PLÖN
Der Landrat**

Amt für Sicherheit und Ordnung,
Veterinärwesen und Kommunalaufsicht
Im Auftrag
gez. Dr. Michael Görgen
-Amtstierarzt-

Az. 1400-144-152-24/VII

(Öff. Anz. Plön 2006 - Nr. 12)

2.**Amtliche Bekanntmachung
des Kreises Plön****Festlegung eines Sperrbezirkes und eines
Beobachtungsgebietes Behrendorf und Umgebung
Allgemeinverfügung vom 18.03.2006**

Im Nachgang zu der vorbezeichneten Allgemeinverfügung wird mitgeteilt, dass nunmehr der Ausbruch der Geflügelpest bei der in 24321 Behrendorf (Naturschutzgebiet) tot aufgefundenen Trauerente amtlich festgestellt worden ist.

Die Untersuchung des nationalen Referenzlabors im Friedrich-Löffler-Institut auf der Insel Riems vom 11.04.2006 hat ergeben, dass es sich bei dem festgestellten Virus um das hochpathogene Influenzavirus des Subtypes H5(N1) handelt.

Die in der og. Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen behalten weiterhin Gültigkeit.

Plön, den 11.04.2006

**KREIS PLÖN
Der Landrat**

Amt für Sicherheit und Ordnung,
Veterinärwesen und Kommunalaufsicht
Im Auftrag
gez. Dr. Michael Görgen
-Amtstierarzt-

Az. 1400-144-152-24/III

(Öff. Anz. Plön 2006 - Nr. 12)

3.**Satzung des Wasser- und Bodenverbandes
Großer Plöner See**

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes -WVG- vom 12. Februar 1991 (BGBL. I S. 405) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 28.02.2006 mit Genehmigung des Landrates des Kreis Plön als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände folgende Satzung erlassen:

1. Abschnitt**Name, Sitz, Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen****§ 1**

(zu §§ 3,6 WVG)

Name, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen Wasser - und Bodenverband "Großer Plöner See" und hat seinen Sitz in Plön im Kreis Plön.

(2) Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus den Plänen nach § 4 dieser Satzung.

§ 2

(zu §§ 4,6 und 22 WVG)

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der in den Mitgliederverzeichnissen aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).

(2) Die Verzeichnisse der Mitglieder sind aufgestellt:

- a) für das Stammgebiet aufgrund der Unterlagen der „Plöner-See-Meliorations-Genossenschaft“ nach dem Stand,
- b) für das Anschlussgebiet Nehnten-Pehmen von dem Ingenieurbüro Spengler-Rothschild K.G., Eutin

Die Verzeichnisse werden vom Vorstandsvorsteher aufbewahrt und fortgeschrieben.

§ 3
(zu §§ 2,6 WVG)
Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern,
2. Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen in und an Gewässern,
3. Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung

§ 4
(zu §§ 5,6 WVG)
Unternehmen, Plan

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband

1. die nötigen Arbeiten an seinen Anlagen durchzuführen,
2. das Aalwehr Spitzenort in Plön sowie das Schöpfwerk in Nehnten zu unterhalten, zu betreiben und ggf. im Rahmen eines natürlichen Rückbaues zu beseitigen.

(2) Das Unternehmen ergibt sich

- a) für das Stammgebiet des Verbandes aus dem Plan des Meliorationsbauinspektors und Baurats Runde in Schleswig vom 19. August 1879,
- b) für das Anschlussgebiet aus dem Plan des Ingenieurbüros Spengler-Rothschild in Eutin vom 06. September 1959.

§ 5
(zu §§ 6,33 WVG)
Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder Besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überquerung durch Personal und die Schaubeauftragten des Verbandes zu dulden.

(2) Die Anlieger an den Gewässern, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen.

§ 6
(zu § 6 WVG, §§ 47, 75 LWG)
Weitere Beschränkungen

Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Verbandsanlagen in

einem ordnungsgemäßen Zustand nicht beeinträchtigt wird; insbesondere muss bei der Nutzung und Bebauung von Ufergrundstücken die Möglichkeit der maschinellen Unterhaltung gewährleistet bleiben. Dies gilt auch für die Grundstücke am Aalwehr.

§ 7
(zu §§ 44, 45 WVG)
Verbandsschau

Bei Bedarf ist eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Hierzu wählt die Verbandsversammlung für die Dauer von 5 Jahren Schaubeauftragte. Schauführer ist der Vorstandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter.

2. Abschnitt Verfassung

§ 8
(zu §§ 6, 46 WVG)
Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 9
(zu § 46 WVG)
Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist die Versammlung aller Verbandsmitglieder.

§ 10
(zu §§ 25, 44, 47 WVG)
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten mit Ausnahme des vom Vorstand zu bestimmenden schuleitenden Schaubeauftragten,
5. Festsetzung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes sowie deren Nachträge,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Schaubeauftragte,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gem. § 25 Abs. 1a WVG,

12. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1c WVG,
13. Niederschlagung und Erlass von Beitragsforderungen nach § 27.

§ 11

(zu § 48 WVG)

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr ein; die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Es ist mit mindestens zweiwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu laden. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Vorstandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung Stimmrecht, wenn sie selbst Verbandsmitglieder sind.

§ 12

(zu § 48 Abs. 2, 3 WVG)

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Beschlüsse in der Verbandsversammlung werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (3) Es wird offen abgestimmt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (5) Das Stimmenverhältnis in der Verbandsversammlung richtet sich nach dem Beitragsverhältnis (§ 22). Auf jede volle Beitragseinheit entfällt eine Stimme. Kein Mitglied hat im Abstimmungstermin mehr als 2/5 aller Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (6) Um das Eigentum streitende Personen sind berechtigt, an der Verbandsversammlung teilzunehmen und mitzuwirken; sie sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte können nur einheitliche Erklärungen abgeben, anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.
- (7) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsvorsteher und einem teilnehmenden Verbandsmitglied zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 13

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsteher und vier weitere Mitglieder (Beisitzer). Ein Beisitzer wird zum Stellvertreter des Vorstehers gewählt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsteher erhält Ersatz seiner baren Auslagen und eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.

§ 14

(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsteher, die vier weiteren Vorstandsmitglieder und eines davon zum Stellvertreter des Vorstandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Gewählt werden kann jedes Mitglied mit passivem Wahlrecht nach § 15 Bundeswahlgesetz vom 23.7.1993 in der z. Zt. geltenden Fassung.
- (3) Gewählt wird unter der Leitung des ältesten Mitglieds der Verbandsversammlung, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im 1. Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 15

(zu § 53 WVG)

Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2007.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 16

(zu §§ 24, 25, 44, 45, 54 WVG)

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsrechts und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. einen Schaubeauftragten als Leiter der Verbandsschau nach § 44 Abs. 2 WVG zu bestimmen,

5. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
6. die Beseitigung der bei der Verbandsschau festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,
7. die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und deren Nachträge aufzustellen,
8. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Haushaltsplanes zu beschließen,
9. Verträge ab einem Wert von 5.000,-- € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
10. über Ausnahmen nach § 6 zu entscheiden,
11. die Jahresrechnung aufzustellen,
12. über Widersprüche gegen Beitragsbescheide zu entscheiden.

§ 17

(zu § 56 WVG)

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 18

(zu § 56 WVG)

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird offen abgestimmt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, unter denen sich der Vorstandsvorsteher oder sein Stellvertreter befinden muss, anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 19

(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes und Aufgaben des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes; für ihn handelt der Vorstandsvorsteher.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorstandsvorsteher bzw. seinem Vertreter und, sofern sie einen Wert von 2.000,-- € überschreiten, von einem weiteren Vorstandsmitglied handschriftlich zu unterzeichnen.
- (3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.
- (4) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Angestellten und Arbeiter des Verbandes.

3. Abschnitt

Haushalt, Beiträge

§ 20

(zu § 65 WVG)

Haushalt

- (1) Das Haushaltswesen des Verbandes regelt sich nach den hierzu ergangenen Vorschriften. Das Rechnungsjahr beginnt am 01. Januar jeden Jahres.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung bis zum Beginn eines jeden Haushaltsjahres über sie beschließen kann. Der Beschluss ist unverzüglich öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Verbandsmitglied Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen kann.
- (3) Abs. 2 gilt für Nachtragshaushaltssatzungen entsprechend.

§ 21

(zu § 28 WVG)

Beiträge

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld- und Sachleistungen.

§ 22

(zu § 30 WVG, § 43 LWG)
Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.

(2) Der Beitragsmaßstab für den Betrieb und die Unterhaltung des Schöpfwerkes beträgt eine Beitragseinheit pro Hektar. Der Beitragsmaßstab für den Betrieb und die Unterhaltung der Aalwehre beträgt eine Beitragseinheit pro Hektar.

(3) Neben den vorstehend genannten Beitragsarten kann der Verband von jedem Verbandsmitglied eine allgemeine Umlage, deren Höhe jährlich in der Haushaltssatzung festzusetzen ist, erheben.

§ 23

(zu §§ 31 und 32 WVG)
Hebung der Beiträge

(1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.

§ 24

(zu § 5 Abs.1 LDSG)

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Erhebung von grundstück- und personenbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes bei den dafür zuständigen Stellen (Gemeinden, Kreise und Ämter, Finanz-, Kataster- und Grundbuchämter) zulässig.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Beitragshebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 25

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)
Folgen des Rückstandes, Verjährung

(1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat.

(2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 26

(zu §§ 262 ff. LVwG)
Zwangsvollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden.

§ 27

(zu § 28 Abs. 6 WVG)
Niederschlagung, Erlass

Über eine Niederschlagung oder einen Erlass von Beitragsforderungen des Verbandes entscheidet die Verbandsversammlung.

4. Abschnitt

Anordnungen, Zwangsmittel

§ 28

(zu § 68 WVG)
Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher wahrgenommen werden.

§ 29

(zu § 237 LVwG)
Zwangsgeld

An Stelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 30

Dienstkräfte

Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Angestellte und Arbeiter einstellen. Der Verband hat zur Durchführung der Kassengeschäfte einen Kassenverwalter einzustellen (§ 14 AGWVG).

§ 31

(zu § 67 WVG)
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.

(2) Bekanntgemacht wird durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Plön. Es führt die Bezeichnung „Öffentlicher Anzeiger für den Kreis Plön.“

§ 32

(zu § 58 WVG)
Änderung der Satzung

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehr-

heit der anwesenden Stimmen der Versammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen der Versammlung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.

(2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekanntgemacht.

§ 33

(zu § 72 WVG, WVG-AufsVO)

Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist die Landrätin oder der Landrat des Kreises Plön.

(2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gem. § 75 Abs. 1 Nr. 2 WVG ist nicht erforderlich zu Aufnahme von Darlehen bis zum Betrag von 2.500,-- €.

§ 34

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 18.04.1962 und ihre Nachträge außer Kraft.

Die Genehmigung des Landrates des Kreises Plön wurde mit Verfügung vom 07.04.2006 erteilt.

Bredenbek, den 28.02.2006

gez. Japp
Verbandsvorsteher